

UMWELTRECHT AKTUELL.

JKU

Institut für Umweltrecht



AUSGABE 2/2021

INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Dieser Newsletter enthält den fünften Teil unserer Serie zur Energiewende in Europa.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

Energiewende in Europa (Teil 5).....	2
OGH: Kein Unterlassungsanspruch gem § 364 Abs 2 ABGB gegen selten auftretenden Lackgeruch.....	4
Geänderte Kompetenzverteilung beim der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und deren Auswirkungen.....	5
Neu: <i>Feik/Hintermayr/Persy/Randi/Wagner/Weiß</i> (Hrsg), TiRuP – Tierschutz in Recht und Praxis: Jahrgangsband 2020	7

ENERGIEWENDE IN EUROPA (TEIL 5)

Im Oktober haben wir in unserem Newsletter eine Reihe zum Thema „Energiewende in Europa bis 2050“ gestartet, welche die rechtlichen Rahmenbedingungen der Energiezukunft und deren Umsetzung in Österreich beschreibt. Der Schwerpunkt liegt auf dem EU-Winterpaket, das bereits vorgestellt wurde. Es umfasst folgende Rechtsakte: LULUCF-VO,¹ Lastenteilungs-VO,² Treibhausgasemissionshandels-RL³ sowie novellierte RL wie die Gebäudeeffizienz-RL 2018/844,⁴ die Energieeffizienz-RL 2018/2002⁵ und die Erneuerbare-Energie-RL 2018/2001⁶. Im letzten Newsletter wurde die Energieeffizienz-RL vorgestellt, diese Ausgabe widmet sich der Gebäudeeffizienz-RL sowie der Treibhausgasemissionshandels-RL.

Gebäudeeffizienz-RL⁷

Mit der Gebäudeeffizienz-RL 2018/844/EU wird die RL 2010/31/EU⁸ novelliert. Die Nov enthält

Vorgaben zur Gebäudeenergieeffizienz, darunter Regelungen über neue Heizsysteme, eine langfristige Renovierungsstrategie, die energetische Gebäudesanierung und Grenzwerte für die Energieeffizienz von Gebäuden (Stichwort: Niedrigstenergiegebäude ab 2021 als Standard für Neubauten) sowie Anforderungen an die E-Mobilität.⁹ Die Frist zur Umsetzung der RL endete mit 10.3.2020.

Umsetzung in den bautechnischen Vorschriften der Länder:

Um eine österreichweite Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften erreichen zu können, dienen die OIB-Richtlinien, die Leitlinien zur Energieeffizienz und dem Einsatz erneuerbarer Energieträger umfassen und vom österreichischen Institut für Bautechnik erlassen werden.¹⁰ Die Kompetenz zur Regelung baurechtlicher Vorschriften fällt gem Art 15 B-VG in die Zuständigkeit der Länder. Da die OIB-Richtlinien keinen Gesetzescharakter haben, müssen die harmonisierten technischen Bauvorschriften durch die Länder in den Bauordnungen bzw BautechnikG für verbindlich erklärt werden.¹¹

Zur Umsetzung der Gebäudeeffizienz-RL in Österreich dient die **OIB-Richtlinie 6**.¹²

Die OIB-Richtlinie 6 vom April 2019 normiert Anforderungen für Gebäude und Gebäudeteile hinsichtlich der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes. Eine Umsetzung der OIB-Richtlinie in den Ländern ist bisher nur teilweise erfolgt. Bereits in Kraft getreten ist sie bislang lediglich in Oberösterreich, Kärnten, Steiermark, Tirol und Wien. Derzeit kam es noch zu keiner oder nur teilweisen Umsetzung in Niederösterreich, Burgenland, Salzburg und Vorarlberg – ein Vertragsverletzungsverfahren droht.¹³

Die in Art 2a der Gebäudeeffizienz-RL geregelte langfristige Renovierungsstrategie (Fahrplan: Der Gebäudebestand soll bis 2050 in hohem Ausmaß energieeffizient und dekarbonisiert wer-

¹ VO (EU) 2018/841 des EP und des Rates v 30.5.2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der VO (EU) 525/2013 und des Beschlusses 529/2013/EU, ABI L 2018/156, 1.

² VO (EU) 2018/842 des EP und des Rates v 30.5.2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der VO (EU) 525/2013, ABI L 2018/156, 26.

³ RL (EU) 2018/410 des EP und des Rates v 14.3.2018 zur Änderung der RL 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO₂-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814, ABI L 2018/76, 3.

⁴ RL (EU) 2018/844 des EP und des Rates v 30.5.2018 zur Änderung der RL 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der RL 2012/27/EU über Energieeffizienz, ABI L 2018/156, 75.

⁵ RL (EU) 2018/2002 des EP und des Rates v 11.12.2018 zur Änderung der RL 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABI L 2018/328, 210.

⁶ RL (EU) 2018/2001 des EP und des Rates v 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABI L 2018/328, 82.

⁷ RL (EU) 2018/844 des EP und des Rates v 30.5.2018 zur Änderung der RL 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der RL 2012/27/EU über Energieeffizienz, ABI L 2018/156, 75.

⁸ RL 2010/31/EU des EP und des Rates v 19.5.2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABI L 2010, 153.

⁹ <https://positionen.wienenergie.at/beitraege/oib-richtlinie-und-wiener-bauordnung/> (Abfrage: 1.3.2021).

¹⁰ <https://www.oib.or.at/> (Abfrage: 1.3.2021).

¹¹ <https://positionen.wienenergie.at/beitraege/oib-richtlinie-und-wiener-bauordnung/> (Abfrage: 1.3.2021).

¹² https://www.oib.or.at/sites/default/files/richtlinie_6_12.04.19_1.pdf (Abfrage: 1.3.2021).

¹³ <https://www.oib.or.at/de/inkrafttreten-2019> (Abfrage: 1.3.2021); <https://www.derstandard.at/story/2000119284083/der-lange-weg-zur-dekarbonisierung> (Abfrage: 1.3.2021).

den) wird laut der Umweltorganisation Global 2000 nur mangelhaft umgesetzt. Die geforderte Treibhausgasreduktion kann demnach nicht erreicht werden.¹⁴

Sektor E-Mobilität im Wohnbau:

Die Gebäudeeffizienz-RL sieht in Art 8 eine Pflicht zur Installation von Ladepunkten bei Neubauten und größeren Renovierungen vor. Die Umsetzung in den Gesetzen der Länder erfolgt bereits, wobei auch Förderungen für die Ladeinfrastruktur von E-Autos gewährt werden.¹⁵ Ein Hindernis stellen allerdings die Regelungen des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 (WEG) dar. Gem § 16 Abs 2 Z 2 WEG ist in Mehrparteienhäusern die Zustimmung aller Wohnungseigentümer erforderlich. Dies wurde jedoch jüngst durch eine E des OGH v 18.12.2019¹⁶ klargestellt: Für die Installation einphasiger 3,7 kW-Ladepunkte ist keine Zustimmung der Miteigentümer erforderlich, diese sind einer Steckdose gleichzuhalten und stellen eine privilegierte Maßnahme dar. Auch wenn allgemeine Teile der Liegenschaft betroffen sind ist kein Nachweis der Verkehrsüblichkeit oder des wichtigen Interesses der Maßnahme nötig, diese nimmt der OGH als gegeben an.¹⁷

Um den Ausbau der Ladeinfrastruktur zu ermöglichen, hat Infrastrukturministerin *Leonore Gewessler* einen Gesetzesentwurf für ein „Right to Plug“ für Wohnungseigentümer angekündigt. Vorrangig soll eine Novellierung des WEG erfolgen, um den Einbau von E-Ladestationen in Mehrparteienhäusern mit Eigentumswohnungen zu erleichtern und eine Klarstellung der rechtlichen Lage für die Installation von Ladepunkten zu schaffen. Für Mietende stehen derzeit nur öffentliche Ladestationen zur Verfügung, laut *Gewessler* sollen diese in einem weiteren Schritt berücksichtigt werden.¹⁸

Das Laden mit 3,7 kW ist jedoch sehr langsam. Rechtliche Hindernisse bestehen va noch bei schnelleren Auflademöglichkeiten durch die Installation einer Wallbox mit der Möglichkeit von dreiphasigem Laden bis zu 22 kW.¹⁹ Für diese Lademöglichkeit besteht keine Privilegierung, ein Nachweis der Verkehrsüblichkeit oder des wichtigen Interesses daran ist zu erbringen.²⁰ Eine Gesetzesänderung sollte vorrangig eine rechtliche Erleichterung der Installation schnellerer 11 kW- und 22 kW-Wallboxen geben.

Treibhausgasemissionshandels-RL²¹

Mit der EU-Emissionshandels-RL (RL 2018/410) wird das für den Emissionshandel in der EU bestehende System für die 4. Handlungsperiode (2021–2030) fortentwickelt. Die bisherige Struktur des Systems wird beibehalten. Die Frist zur Umsetzung der RL ist bereits am 9.10.2019 abgelaufen – ein Vertragsverletzungsverfahren wurde bereits eingeleitet. Die Umsetzung der EU-Emissionshandels-RL soll mit der Novellierung des EZG 2011 (EZG-Nov 2019) erfolgen. Ein Entwurf wurde eingereicht, die Begutachtung ist mit Ende der Begutachtungsfrist am 8.11.2019 bereits abgeschlossen. Durch die Nov wird der grundlegende administrative Rahmen des EU-Emissionshandels (laufende Emissionshandelsperiode 2013–2020) beibehalten. Eine Reduktion des Verwaltungsaufwands soll jedoch erfolgen.²²

Erika M. Wagner/Anja Hartl

¹⁴ <https://www.derstandard.at/story/2000119284083/der-lange-weg-zur-dekarbonisierung> (Abfrage: 1.3.2021).

¹⁵ <https://www.trendingtopics.at/ladestationen-rechtliche-massnahmen-wohnbau/> (Abfrage: 1.3.2021).

¹⁶ OGH 18.12.2019, 5 Ob 173/19f.

¹⁷ *Weixelbraun-Mohr*, Ladestation für Elektroauto im Wohnungseigentum, ÖJZ 17/2020, 791; EvBI 2020/113; <https://www.emcaustria.at/2020/04/16/ogh-urteil-37-kw-ladepunkt-in-mehrparteienwohnhaeusern-braucht-man-keine-zustimmung/> (Abfrage: 1.3.2021).

¹⁸ <https://www.sn.at/wirtschaft/oesterreich/mehr-jobs-durch-e-autos-right-to-plug-fuer-wohneigentum-98685658> (Abfrage: 1.3.2021); <https://www.techandnature.com/ladestationen-rechtliche-massnahmen-wohnbau/> (Abfrage: 1.3.2021).

¹⁹ <https://www.trendingtopics.at/ladestationen-rechtliche-massnahmen-wohnbau/> (Abfrage: 1.3.2021).

²⁰ *Weixelbraun-Mohr*, Ladestation für Elektroauto im Wohnungseigentum, ÖJZ 17/2020, 791; EvBI 2020/113.

²¹ RL (EU) 2018/410 des EP und des Rates v 14.3.2018 zur Änderung der RL 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO₂-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814, ABI L 2018/76, 3.

²² ME EZG-Nov 2019, 167/ME 26. GP 2 ff.

OGH: KEIN UNTERLASSUNGSANSPRUCH GEM § 364 ABS 2 ABGB GEGEN SELTEN AUFTRETENDEN LACKGERUCH

Der OGH wies in 6 Ob 123/20m v 25.11.2020 mittels Beschlusses die Rev der kl Partei gegen das U des LG Klagenfurt als BerG zurück. Die kl Partei, die auch einen Ab-Hof-Verkauf betreibt und Feriengäste beherbergte, fühlte sich aufgrund Geruchsmissionen durch das Spritzen und Lackieren von Fahrzeugen durch den Nachbarn belästigt.

Das BerG kam zum Ergebnis, die vom Grundstück des Bekl ausgehenden Geruchsmissionen durch das Spritzen und Lackieren von Fahrzeugen überstiegen das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß, ihr Ausmaß begründe aber keine wesentliche Beeinträchtigung der ortsüblichen Benutzung des Grundstücks des Kl. Der RevWerber wiederum rügt am Beispiel Lärm, dass es bei der wesentlichen Beeinträchtigung der ortsüblichen Benutzung durch die Einwirkung nicht nur auf den Geräuschpegel, sondern auch auf die Lästigkeit des Lärms ankomme, die unterschiedliche Ursachen haben kann, wie etwa die Tonhöhe, Dauer und Eigenart der Geräusche und verwies dabei auf E 8 Ob 61/19g.

Der OGH bestätigte aber die Gesamtabwägung des BerG: Die Beurteilung des BerG stehe nicht im Widerspruch zur st Rspr, weil das BerG seine Beurteilung nicht etwa darauf gründete, dass es dem Lackgeruch den unangenehmen Charakter abspreche. Es berücksichtige vielmehr im Weg einer Gesamtbetrachtung eine Reihe von Faktoren, insb die Häufigkeit und Dauer der Beeinträchtigungen. Maßgeblich für die Wesentlichkeit der Beeinträchtigung sei nicht das subjektive Empfinden des sich gestört fühlenden Nachbarn, sondern das eines Durchschnittsmenschen, der sich in der Lage des Gestörten befindet (RS0010607). Der OGH folgte dem BerG, welches dem Umstand Bedeutung zumaß, dass sich Kunden des Ab-Hof-Verkaufs – nicht aber Feriengäste des Kl – über den Lackgeruch beschwert hatten und die Familie des Kl während der Lackierarbeiten am Grundstück des Bekl die Kinder ins Haus holt. Aufgrund der geringen zeitlichen Dimension der Einwirkungen (eigentlicher Lackiervorgang dauert nur wenige Minuten, Lackierarbeiten teilweise wochen- und monatelang nicht sowie im Sommer seltener) habe diese nicht das Gewicht einer wesentlichen Beeinträchtigung der ortsüblichen Nutzung.

Dieser zu hinterfragende Beschluss des OGH beschäftigt sich mit dem Kriterium der Wesentlichkeit der Beeinträchtigung. Für dieses Kriterium hat sich der Maßstab des verständigen Durchschnittsmenschen, welcher mit den allgemeinen anerkannten Werten vertraut ist¹ und nach diesen lebt, in der Rspr² und Lehre³ herausgebildet. Maßgeblich ist somit nicht das subjektive Empfinden des sich gestört fühlenden Nachbarn, sondern der objektive Maßstab eines verständigen (gemeinschaftsbezogenen) Durchschnittsmenschen, der sich in der Lage des Gestörten befindet. Die Fiktion des Durchschnittsmenschen⁴ wird in den meisten Fällen wohl zielführende Ergebnisse liefern, stößt jedoch in Fällen wie dem vorliegenden an seine Grenzen. Überempfindlichkeiten und die subjektive Besorgnis einer wissenschaftlich nicht erwiesenen Gefährdung stellen laut Rspr des OGH keine objektive Beeinträchtigung dar und sind somit das Schicksal jeder Einzelnen und jedes Einzelnen.⁵ Relativiert wird dies nur durch das allgemeine Rücksichtnahmegebot. Allergiker oder andere sensible Personen finden somit im Nachbarrecht keinen Schutz. Gerade im Gesundheitsschutz kann es jedoch – so *E. Wagner/Kerschner*⁶ zutreffend – keinen Durchschnitt geben. Krankheiten und Allergien dürfen keinesfalls als Einzelschicksale auf das Individuum ausgelagert werden.⁷ Die Vermeidung – auch psychischer – Krankheiten der Bürgerinnen und Bürger sollte das oberste Ziel einer Gesellschaft sein.

Lydia Burgstaller

¹ Krit zu allgemeinen Wertmaßstäben einer pluralistischen Gesellschaft, siehe *Kerschner/E. Wagner* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch* (Hrsg), ABGB³ (Klang) § 364 Rz 237.

² Vgl JBI 1990, 786; SZ 56/50 mwN; auch 4 Ob 24/13b AnwBl 2013, 405 = immolex-LS 2013/52 = Zak 2013/311; 9 Ob 13/12w.

³ Vgl dazu näher *Kerschner/E. Wagner* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch* (Hrsg), ABGB³ (Klang) § 364 Rz 237 f; *Kerschner/E. Wagner*, Nachbarschaftsrecht kompakt³ (2014) 53 ff.

⁴ *E. Wagner/Riederer*, Das Verhältnis zwischen öffentlichem und privatem Recht im österreichischen Nachbarrecht, in *E. Wagner* (Hrsg), Umwelt- und Anlagenrecht, Band I: Interdisziplinäre Grundlagen (2021) 400.

⁵ Vgl *E. Wagner*, Umweltmedizinrecht in *Resch/Wallner* (Hrsg), Handbuch Medizinrecht³ (2020) Rz 92.

⁶ *Kerschner/E. Wagner* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch* (Hrsg), ABGB³ (Klang) § 364 Rz 143.

⁷ *E. Wagner*, Umweltmedizinrecht in *Resch/Wallner* (Hrsg), Handbuch Medizinrecht³ Rz 169.

GEÄNDERTE KOMPETENZVERTEILUNG BEIM DER VERWENDUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN UND DEREN AUSWIRKUNGEN

1. Einführung

Pestizide bzw Pflanzenschutzmittel sollen – wie ihr Name bereits verrät – Pflanzen vor Krankheiten und/oder Schädlingen schützen und damit va zur Sicherung unserer Nahrungsmittelproduktion beitragen.

Einige von ihnen stehen jedoch immer wieder in Verdacht, Mensch und/oder Umwelt zu gefährden bzw zu schädigen und sind damit zT mit erheblichen Restrisiken verbunden. Umso wichtiger erscheint es, wer in Österreich für die Erlassung entsprechender Vorschriften zuständig ist. Nach der bisherigen Kompetenzverteilung des B-VG¹ war gem Art 12 Abs 1 Z 4 B-VG die Angelegenheit „Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge“ in Österreich hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze Bundes-, bzgl der Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie der Vollziehung hingegen Landesache. Art 12 Abs 1 Z 4 B-VG diente somit bislang als kompetenzrechtliche Grundlage des Bundes, Grundsätze für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erlassen.

Der Kompetenztypus der Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung nach Art 12 B-VG erfuhr jedoch unlängst eine grundlegende Änderung, von der auch der Kompetenztatbestand „Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge“ betroffen war.

Der nachfolgende Beitrag beleuchtet die Hintergründe und mögliche zukünftige Auswirkungen für die Pflanzenschutzmittelverwendung in Österreich.

2. Das B-VG

Art 12 B-VG idF BGBl 1930/1 lautete:

„(1) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Armenwesen; Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Art. 10 fällt; Volkspflegestätten; Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; Heil- und Pflegeanstalten; vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen; natürliche Heilvorkommen;

¹ Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), StF BGBl 1930/1 (WV) idF BGBl I 1999/194 (DFB), zuletzt geändert durch BGBl I 2021/2.

2. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;

3. Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung;

4. Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;

5. Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt;

6. Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt.

(2) Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen.“

Die B-VG-Nov BGBl I 2019/14² sieht ua eine Verfassungsbestimmung vor, die den Entfall des Art 12 Abs 1 Z 4 B-VG – „Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge“ – als Kompetenztatbestand mit 1.1.2020 zur Folge hatte.

In seiner nunmehrigen Fassung, BGBl I 2019/14, findet sich in Art 12 B-VG daher nur mehr Folgendes:

„(1) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Armenwesen; Heil- und Pflegeanstalten;

2. Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt.

(2) Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen.“

Die Erlassung von Vorschriften über die Pflanzenschutzmittelverwendung gehört damit seit 1.1.2020 grundsätzlich³ nicht mehr in den Kompetenzbereich des Bundes, sondern ist zur

² Art 1 Z 8 iVm Art 1 Z 27 des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz v 1.10.1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, das Bundesforstgesetz 1996, das Datenschutzgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen geändert werden.

³ Soweit solche Vorschriften nicht aufgrund anderer Gesichtspunkte in Bereiche fallen, die bundesgesetzlich wahrzunehmen sind.

Gänze Sache der Länder (alleinige Zuständigkeit für Gesetzgebung und Vollziehung gem Art 15 Abs 1 B-VG).⁴

Eine wesentliche Zuständigkeit des Bundes betreffend Regelungen, die Pflanzenschutzmittel betreffen, verbleibt jedoch: Aus dem Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 12 „*Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung*“ geht hervor, dass das Inverkehrbringen und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln einschließlich der vorgelagerten Genehmigung von Wirkstoffen nach wie vor in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist.

3. Hintergrund

Unter dem Titel „Moderner Bundesstaat“ ist im „alten“ Regierungsprogramm 2017–2022 „*Zusammen. Für unser Österreich.*“⁵ eine Entflechtung veralteter Zuständigkeiten und die Schaffung klarer Regelungs- und Verantwortungsstrukturen vorgesehen: Demnach sei ein wesentlicher Schritt dafür die Überprüfung und Neuordnung der Kompetenztatbestände der Art 10–15 B-VG (Kompetenzentflechtung, insb Abschaffung des Kompetenztypus der Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung).

Nach den Mat⁶ zur B-VG-Nov BGBl I 2019/14 soll ua genau eine solche erste Entflechtung der Kompetenzverteilung verwirklicht werden.

4. Auswirkungen auf die Pflanzenschutzmittelgesetze

4.1. Das Pflanzenschutzmittelgesetz des Bundes

Die an die Länder gerichteten Grundsatzbestimmungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln befanden sich bis zu ihrem Außerkrafttreten am 1.1.2020 (mit dem Entfall der Bundes[grundsatz]kompetenz gem BGBl I 2019/14, siehe Pkt 2.) im Pflanzenschutzmittelgesetz 2011.⁷ Mit BGBl I 2020/93⁸ wurden diese Grund-

satzbestimmungen ausdrücklich aufgehoben.⁹ Betroffen davon waren ua

- der ehemalige § 13, der hinsichtlich der **Verwendung von Pflanzenschutzmitteln** Grundsatzbestimmungen zur Erlassung von Maßnahmen zur Umsetzung der RL 2009/128/EG¹⁰ (ausgenommen Biozid-Produkte¹¹) durch die Landesgesetzgebung **unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips** vorsah sowie
- der ehemalige § 14, der Grundsatzbestimmungen zur Erstellung von Pflanzenschutzmittel-Landesaktionsplänen gem der RL 2009/128/EG (Erhebung und Dokumentation des bestehenden Zustands und der bereits eingeführten und durchzuführenden Maßnahmen zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie Festlegung von diesbezüglichen Zielvorgaben mittels Zeitplänen) zur Zusammenfassung eines bundesweiten nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel festlegte.

4.2. Die Pflanzenschutzmittelgesetze der Länder

Geht es nach den Mat der B-VG-Nov BGBl I 2019/14, so hat der Verzicht auf die Grundsatzbestimmungen des Bundes (siehe Pkt 3.1.) keine nennenswerten praktischen Auswirkungen auf die Verwendung (Ausbringung bzw Anwendung) von Pflanzenschutzmitteln, weil dadurch die einschlägigen geltenden DurchführungsG der Länder¹² keine inhaltlichen Veränderungen erfahren würden, dies deshalb, da die allgemein

⁴ ErläutRV 301 BlgNR XXVI. GP 3; ErläutRV 236 BlgNR XXVII. GP 1.

⁵ http://www.wienerzeitung.at/_em_daten/_wzo/2017/12/16/171216_1614_regierungsprogramm.pdf (Stand 4.3.2021).

⁶ ErläutRV 301 BlgNR XXVI. GP 1.

⁷ Bundesgesetz über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln und über Grundsätze für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, nunmehr lediglich Bundesgesetz über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln, BGBl I 2011/10, zuletzt geändert durch BGBl I 2020/93.

⁸ Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 geändert wird.

⁹ ErläutRV 236 BlgNR XXVII. GP 1 ff.

¹⁰ RL 2009/128/EG des EP und des Rates v 21.10.2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABI L 2009/309, 71-86; zuletzt geändert durch die VO (EU) 2019/1243 des EP und des Rates v 20.6.2019 zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Art 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU, ABI L 2019/198, 241-344.

¹¹ Nach dem Biozid-Produkte-Gesetz BGBl I 2000/105.

¹² So etwa für OÖ das LG v 3.7.1991 über die Erhaltung und den Schutz des Bodens vor schädlichen Einflüssen sowie über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (OÖ Bodenschutzgesetz 1991), LGBl-O 1997/63, zuletzt geändert durch LGBl 2018/55.

gängigen Grundsätze betreffend Regelungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bereits im geltenden Unionsrecht, nämlich großteils in der RL 2009/128/EG verankert seien (arg Wegfall der Grundsatzgesetzgebung des Bundes als Beitrag zur Kompetenzvereinbarung).¹³

5. Fazit

Wie sich die geänderte Kompetenzverteilung – also die alleinige Kompetenz der Länder – hinsichtlich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln tatsächlich auswirkt, wird wohl erst die Zukunft zeigen.

Jedenfalls würde die „neu gewonnene Regelungsfreiheit“ viele Chancen für die Länder hin zu einer vermehrten Ökologisierung beinhalten: Zu denken ist etwa an eigene Landesgesetze zur Regelung der Koexistenz (ähnlich wie die landesrechtlichen Vorschriften zur Gentechnik), die den Spezifika der Verwendung „chemisch-synthetischer“ Pflanzenschutzmittel im „konven-

¹³ ErläutRV 236 BlgNR XXVII. GP 1.

tionellen“ Landbau mit benachbarten ökologisch/biologisch arbeitenden Landwirt*innen Rechnung tragen. Hier könnten etwa explizite gesetzliche Verhaltensstandards iZm der Pflanzenschutzmittelverwendung der „konventionellen“ Landwirt*innen zur Vermeidung von Abdrift,¹⁴ aber auch ein erweiterter Auskunftsanspruch bei einer Pflanzenschutzmittelanwendung sowie eine Kausalitätsvermutung und eine Beweislastumkehr bei unzulässigen Pflanzenschutzmittelrückständen als Hilfestellung für benachbarte ökologisch/biologisch arbeitende Landwirt*innen verankert werden.

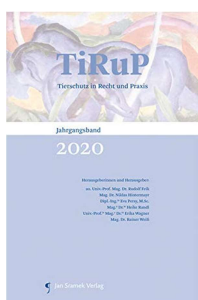
Eine ausführliche Darstellung dieser Problematiken findet sich in *E. Wagner/D. Ecker*, Rechtlicher Schutz der biologischen Produktion vor chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (erscheint demnächst).

Daniela Ecker

¹⁴ Gemeint sind Pflanzenschutzmittelrückstände, die nicht durch einen Einsatz der ökologisch/biologisch arbeitenden Landwirt*innen zustande kommen.

NEU: **FEIK/HINTERMAYR/PERSY/RANDL/WAGNER/WEIß (HRSG), TIRUP – TIERSCHUTZ IN RECHT UND PRAXIS: JAHRGANGSBAND 2020**

Soeben ist im Jan Sramek Verlag der Jahrgangsband 2020 der „TiRuP – Tierschutz in Recht und Praxis“ erschienen.



Die AutorInnen:

Alois Birklbauer, Susanne Chyba, Julius Ecker, Barbara Felde, Angelika Götzl, Niklas Hintermayr, Grzegorz Lubenczuk, Christoph Maisack, Alexander Rabitsch, Heike Randl, Katharina Scharfetter, Erika Wagner

Zu den bibliographischen Daten:

Jan Sramek Verlag, Wien 2021
286 Seiten, broschiert
ISBN: 978-3-7097-0265-9
€ 59,90

Zum Inhalt:

Die „TiRuP – Tierschutz in Recht und Praxis“ ist eine juristische Online-Fachzeitschrift, die sich der frei und unentgeltlich zugänglichen Publikation von sachlichen, wissenschaftlich fundierten

Aufsätzen und Entscheidungsbesprechungen aus dem Bereich des Tier- und Artenschutzrechts und themenverwandter (Rechts-)Materien verschrieben hat. Die Open-Access-Veröffentlichungen beinhalten darüber hinaus fachspezifische Buchrezensionen, Praxisbeiträge, Veranstaltungs- und sonstige Hinweise.

Die TiRuP richtet sich an alle mit tier- und artenschutzrechtlichen Fragen Befassten aus Wissenschaft und Praxis. Die Inhalte der TiRuP erscheinen laufend digital, sodass die einzelnen Beiträge sofort mit Online-Stellung abgerufen werden können. Der Jahrgangsband in Printversion ergänzt das Online-Medium.

Dieser Band ist der letzte, der im Sramek Verlag erscheint. In Zukunft wird er als „Jahrbuch Tier- und Artenschutzrecht“ im NWV Verlag erscheinen.

Zu den weiteren Neuerungen, die sich aufgrund einer Verkleinerung des HerausgeberInnen-teams zukünftig ergeben werden, siehe die nächste Ausgabe dieses Newsletters.

Rainer Weiß

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.